

Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

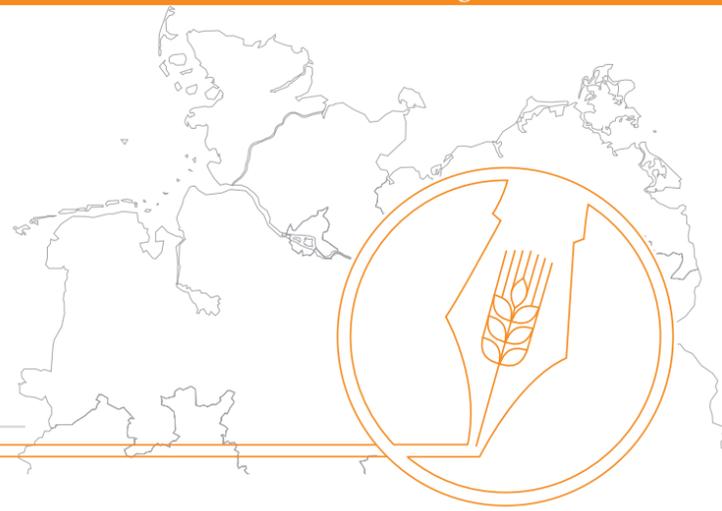


Foto: H. Dietrich Habbe

Alle steuerlichen, finanziellen und rechtlichen Hilfen im Detail

Mit »Wumms« aus der Corona-Krise?

Schutzschild, Soforthilfe, Steuerhilfegesetz, Konjunkturpaket – zur Bewältigung der Corona-Krise hat die Bundesregierung Milliarden-Programme auf den Weg gebracht. Auf die Zahlungsverpflichtungen eines Betriebes nimmt ein Virus keine Rücksicht, deshalb zielen viele der Maßnahmen auf die Sicherung der Liquidität ab. Unter www.lbv-net.de informieren wir Sie seit Beginn der Krise fortlaufend über alles Wichtige im Zusammenhang mit den verschiedenen steuerlichen, finanziellen und rechtlichen Hilfsmaßnahmen. Und natürlich nehmen wir auch in dieser Ausgabe einzelne Maßnahmen unter die Lupe – zum Beispiel die Regelungen aus den Corona-Steuerhilfegesetzen.

Ob Unternehmer oder Arbeitnehmer, ob Betriebe der Tourismusbranche oder Landwirtschaft, ob Einzelbetriebe oder größere Unternehmen – die Regelungen im ersten Corona-Steuerhilfegesetz betreffen die unterschiedlichsten Zielgruppen.

Schon bevor mit dem Konjunkturpaket die Umsatzsteuersenkung von 19 auf 16 Prozent (ermäßigter Steuersatz von sieben auf fünf Prozent) bis Ende 2020 verabschiedet wurde (siehe Artikel auf Seite 3), war mit dem ersten Corona-Steuerhilfegesetz eine Sonderregel bei der

Umsatzsteuer für die Gastronomie beschlossen worden. Befristet für ein Jahr wird auf Verpflegungsdienstleistungen nur noch der ermäßigte Steuersatz fällig. Die Krux dabei: Getränke – egal, ob alkoholisch oder nicht – sind von der Steuersenkung ausgenommen. Das wirft Fragen auf. Sind Pauschalpreise für ein Frühstück am Hotelbuffet damit passé, wenn der Gast so viel Kaffee zu seinem Brötchen bekommt, wie er möchte? Ist ein Kaffee, in dem eine Kugel Vanilleeis schwimmt, ein Getränk oder eine Speise?

Sichergestellt sein muss, dass über die Kassensysteme jederzeit rechtskonform abgerechnet wird. Das ist für die Gastronomie auch deswegen eine Herausforderung, weil sich bei der Umsatzsteuer der reguläre und der ermäßigte Steuersatz zum Jahreswechsel wieder ändern.

Nach dem Corona-Steuerhilfegesetz dürfen **Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld** steuerfrei bleiben. Zuschüsse, die der Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld oder zum Saison-Kurzarbeitergeld zahlt, werden bis zu 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte (Soll-Entgelt), und dem während der Kurzarbeit erzielten Bruttoeinkommen (Ist-Entgelt) nach dem Sozialgesetzbuch steuerfrei gestellt. Die Steuerbefreiung ist auf Zuschüsse begrenzt, die für März bis Dezember 2020 geleistet werden.

Dass Corona-Sonderzahlungen, die ein Arbeitgeber zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusätzlich zum Arbeitslohn auszahlt, bis zu einer Höhe von 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben, hatte die Bundesregierung zunächst per Verordnung ermöglicht. Auf Vorschlag des Finanzausschusses wurde diese Regel ins Corona-Steuerhilfegesetz aufgenommen, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Wer wegen Kita- oder Schulschließungen seine Kinder betreuen muss und deshalb nicht arbeitet, kann auch vom Corona-Steuerhilfegesetz profitieren. Eltern können länger in den Genuss von Corona-Geld, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Verlängert wurde auch die Übergangsregelung bei der Umsatzsteuer auf kommunale Leistungen. Deutschland hatte eine EU-Richtlinie umgesetzt und die Umsatzbesteuerung von Tätigkeiten der öffentlichen Hand neu

geordnet, um Wettbewerbsverzerrungen mit privaten Unternehmen zu verhindern. Kommunen hatten bisher bereits die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 2020 auf Basis der früheren Rechtslage zu verfahren. Weil auch sie durch die Pandemie vor besonderen Herausforderungen stehen, kam die Verlängerung nicht überraschend. ■

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 5

Mit »Wumms« aus der Corona-Krise? – Seite 1

Editorial – Seite 2

Neue Überbrückungshilfe – Anträge bis 31. August einreichen! – Seite 2

Fiskus darf Hilfe nicht pfänden – Seite 2

Steuerliche Behandlung der Corona Soforthilfen – Umsatzsteuerfrei – Seite 3

Zeitlich befristete Umsatzsteuersenkung – Worauf Unternehmer jetzt achten müssen – Seite 3

Registrierkassen – Umrüstung nicht vergessen – Seite 3

Aufsichtsratsvergütungen nicht immer umsatzsteuerpflichtig – Seite 4

Erbschaftsteuerliche Lohnsummenregelungen im Auge behalten! – Vorsicht vor ungeplanten Corona-Folgen – Seite 4

Steuervorauszahlung erstatten lassen – Pauschalierter Verlustrücktrag – Seite 4

Tarifglättung ab sofort möglich – Geld vom Fiskus – Seite 5

Neues Wahlrecht – Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr? – Seite 5

Steuerfalle für Personengesellschaften – Gewerbliche Abfärbung vermeiden! – Seite 5

Recht | Seite 6

Sozialversicherungsfreie kurzfristige Saisonbeschäftigung – Zeitgrenzen erhöht – Seite 6

Kurzarbeiter und Rentner – Erhöhte Zuverdienstgrenzen – Seite 6

Einsatz von Asylbewerbern als Erntehelfer – Erleichterungen bis Ende Oktober 2020 – Seite 6

Insolvenzantragspflicht bis Ende September 2020 ausgesetzt – Seite 6

Betriebswirtschaft | Seite 7

Photovoltaik – Solardeckel aufgehoben – Seite 7

EEG-Umlage – Weiterer Anstieg politisch gestoppt – Seite 7

Rinder-Bestandsdaten aus HI-Tier direkt in die Buchführung importieren – Seite 7

Betriebswirtschaftliche Jahresabschlüsse 2019/20 – Standardbewertungen aktualisiert – Seite 7

Verband aktuell | Seite 8

Erfolgreiche Steuerberaterprüfungen 2020 – Seite 8

Veränderung in der Geschäftsführung – Seite 8

Steuertermine Juli bis September 2020 – Seite 8

Impressum – Seite 8

Coronakrise Spezial

Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf der Homepage!



www.lbv-net.de

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

schwerpunktmäßig befasst sich diese Ausgabe mit diversen Hilfsmaßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Härten durch die Corona-Krise. Corona trifft die Wirtschaft mit voller Wucht. Die



Dr. Willi Cordts

zunächst befürchtete gesundheitliche Katastrophe ist in Deutschland zum Glück ausgeblieben; der Shutdown hat insoweit seine Wirkung nicht verfehlt. Aber die wirtschaftlichen Folgen der Schutzmaßnahmen sind extrem und bringen besonders kleine und mittelgroße Betriebe stark in Bedrängnis.

Natürlich gibt es Unterschiede zwischen Branchen und Regionen. Auch die ersten Lockerungen, die wir erleben, wirken sich nicht für alle gleichermaßen positiv aus. Nach eigener Einschätzung rechnet nur etwa die Hälfte der betroffenen Unternehmen damit, dass sie bereits in diesem Jahr wieder zum Normalbetrieb zurückkehren werden. Ein Großteil sieht frühestens für 2021 einer Normalisierung des Geschäftsbetriebes entgegen oder kann die Folgen für die betriebliche Entwicklung derzeit überhaupt noch nicht abschätzen. Und leider werden einige Unternehmer ihren Betrieb tatsächlich schließen oder Insolvenz anmelden müssen.

Jede Krise ist ein Stresstest. Zunächst geht es um Soforthilfen für diejenigen, deren Existenz auf dem Spiel steht. Die Politik verhedderte sich bisher nicht in Minikompromissen. Mit milliardenschweren Liquiditätshilfen, Förderprogrammen und Konjunkturpaketen landete sie in relativ kurzer Zeit ziemlich große Würfe. Natürlich gibt es nachvollziehbare Kritik an einzelnen Maßnahmen. Auch die Steuerberater haben Etliches im Hinblick auf Wirksamkeit und praktische Umsetzung der Maßnahmen zu bemängeln. Dennoch sei an den von Ludwig Erhard geprägten Satz erinnert, dass Wirtschaft zu 50 Prozent Psychologie ist. Von einer Politik, die Optimismus und Zuversicht fördert, profitiert die Wirtschaft maßgeblich. Die Zeit extremen Leidens darf nicht zu einer Schockstarre führen.

In wechselvollen Zeiten rückt auch das Risikomanagement verstärkt in den Fokus. Die bewährten Auswertungssysteme der Buchführung und ausgereifte Planungsinstrumente sind hierfür die wichtigsten Grundlagen. In Kombination mit wirtschaftlichem, steuerlichem und rechtlichem Spezialwissen helfen sie bei der Bestimmung der eigenen ökonomischen Lage, beim Erkennen von betrieblichen Stärken und Schwächen und bei der Beurteilung künftiger Chancen und Risiken. Für den Unternehmensverband des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes darf ich reklamieren, dass Corona uns nicht in die Knie zwingen wird. Wir stehen den Mitgliedern und Mandanten verlässlich mit den bewährten Dienstleistungen zur Verfügung – auch unter neuen Bedingungen.

Ihr

Willi Cordts



Neue Überbrückungshilfe: Know-how vom Steuerberater gefragt

Anträge bis 31. August einreichen!

Höhere Zuschüsse, aber auch höhere Anforderungen beim Antrag kennzeichnen die neue Überbrückungshilfe für Selbstständige und kleine Unternehmen.

Um Unternehmen und Selbstständigen zu helfen, deren Existenz durch die Corona-Folgen bedroht ist, stellt die Bundesregierung bis zu 25 Milliarden Euro als Überbrückungshilfe zur Verfügung. Die Gelder werden als Zuschuss für die Monate Juni, Juli und August gewährt und folgen der bisherigen Corona-Soforthilfe. Antragsberechtigt sind kleine und mittelständische Unternehmen und Organisationen, sofern sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren, außerdem Soloselbstständige, selbstständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

Voraussetzung ist, dass die Umsätze coronabedingt im April und Mai 2020 um mindestens 60 Prozent gegenüber den Umsätzen im Vorjahreszeitraum eingebrochen sind. Bei Unternehmen, die erst nach April 2019 gegründet wurden, werden die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich herangezogen. Antragsteller dürfen sich am 31. Dezember 2019 noch nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

Anträge können bis zum 31. August 2020 eingereicht werden. Wie viel Geld erstattet wird, hängt davon ab, wie groß der Umsatz in den Fördermonaten Juni, Juli und August jeweils im Vergleich zum Vorjahresmonat ist. Werden in einem der drei Monate noch mindestens

60 Prozent des Umsatzes aus dem Vorjahr erreicht, entfällt für diesen Monat die Hilfszahlung. Ansonsten erstattet der Bund jeweils gegenüber dem Vorjahresmonat

- 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch größer 40 und kleiner 50 Prozent,
- 50 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent und
- 80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch.

Von Ausnahmefällen abgesehen, zahlt der Bund für die drei Monate

- bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten maximal 9.000 Euro,
- bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten maximal 15.000 Euro sowie
- bei Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten maximal 150.000 Euro.

Um Missbrauch auszuschließen, setzt der Bund bei der neuen Überbrückungshilfe auf die Sachkompetenz von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Sie führen das Antragsverfahren für die Antragsteller digital durch und reichen mit der Antragstellung unter anderem eine Umsatzprognose und eine Abschätzung der Fixkosten für den Erstattungszeitraum mit ein. Nach Programmende findet eine Soll-Ist-Abrechnung statt. Bei Abweichung sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen, oder die Hilfen werden nachträglich aufgestockt. ■

Fiskus darf Hilfe nicht pfänden

Die Corona-Soforthilfe erfolgt ausschließlich zur Milderung der finanziellen Notlage im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und dient nicht der Befriedigung von Gläubigeransprüchen, die vor März 2020 entstanden sind. So urteilte das Finanzgericht Münster im Mai 2020 und gab dem Eilantrag eines Soloselbstständigen statt, der sich gegen die Pfändung seines Kontos inklusive der Corona-Soforthilfe durch den Fiskus gewehrt hatte. Der Antragsteller betreibt einen Reparaturservice, ihm waren im März 9.000 Euro als Corona-Soforthilfe bewilligt worden. Da das Konto aufgrund von Umsatzsteuerschulden mit einer

Pfändungsverfügung des Finanzamts vom November 2019 belegt war, verweigerte die Bank die Auszahlung. Das Gericht verpflichtete das Finanzamt dazu, die Kontopfändung für den Zeitraum einzustellen, für den die Corona-Soforthilfe gewährt wurde. Für den gerichtlichen Antrag bestehe ein Rechtsschutzbedürfnis, weil die Corona-Soforthilfe nicht von den zivilrechtlichen Pfändungsregelungen erfasst werde. Vollstreckung und Aufrechterhaltung der Pfändungsverfügung führten zu einem unangemessenen Nachteil für den Antragsteller, da die Zweckbindung der Hilfszahlung beeinträchtigt wird. ■

Steuerliche Behandlung der Corona-Soforthilfen

Umsatzsteuerfrei

Gelder, die Landwirte, Gewerbetreibende und Freiberufler mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Rahmen des Corona-Soforthilfeprogramms von Bund und Ländern erhalten, unterliegen nicht der Umsatzsteuer und müssen damit weder in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung angegeben werden. Das hat das Bayerische Landesamt für Steuern klargestellt. Es handele sich bei der Soforthilfe um eine Billigkeitsleistung, die nicht zurückgezahlt

werden muss, soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren und wahrheitsgemäß gemacht wurden. **Völlig steuerbefreit sind die Soforthilfen allerdings nicht:** Sie müssen als Betriebseinnahme erfasst und in den Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen entsprechend berücksichtigt werden. Erzielt der Empfänger im Jahr 2020 einen Gewinn, kann auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig werden. ■

Zeitlich befristete Umsatzsteuersenkung

Worauf Unternehmen jetzt achten müssen

Die temporäre Absenkung der Umsatzsteuer ist Herzstück des Konjunkturpaketes der Bundesregierung. Wir zeigen Ihnen, warum eine zutreffende Rechnungsstellung für Unternehmer von zentraler Bedeutung ist.

Seit dem 1. Juli 2020 und zeitlich begrenzt bis zum 31. Dezember dieses Jahres gilt ein regulärer Umsatzsteuersatz von nur noch 16 statt bisher 19 Prozent. Auch der ermäßigte Steuersatz wurde bis Ende dieses Jahres abgesenkt – von sieben auf fünf Prozent. Nicht abgesenkt wird dagegen der pauschale Umsatzsteuersatz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe von 10,7 beziehungsweise 5,5 Prozent. Es ist nicht nur die erste Änderung des Regelsteuersatzes seit mehr als 13 Jahren. Es passiert überhaupt zum ersten Mal seit Einführung des Umsatzsteuersystems in seiner heutigen Form, dass der Regelsteuersatz gesenkt und nicht angehoben wird. Dass diese Änderung nur befristet angelegt ist, ist ebenfalls ein Novum.

In der Praxis führt die Absenkung zu vielen Abgrenzungsproblemen. Wir geben Ihnen Tipps und Hinweise zu den wichtigsten Fragen.

Maßgeblich für den Steuersatz ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung! Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es einzig darauf an, wann die Leistung ausgeführt worden ist:

■ Lieferungen

Lieferungen gelten dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat. Wird der Gegenstand befördert oder versendet, ist die Lieferung mit Beginn der Beförderung oder Versendung ausgeführt.

■ Sonstige Leistungen

Dienstleistungen und andere sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind. Sonstige Leistungen sind im Zeitpunkt ihrer Vollerbringung ausgeführt.

■ Teilleistungen

Teilleistungen kann es dann geben, wenn eine Leistung wirtschaftlich sinnvoll teilbar ist. Außerdem müssen Auftraggeber und Auftragnehmer für die einzelnen Teilleistungen gesonderte Entgelte vereinbart haben. Nur wenn das der Fall ist, ist für die Bemessung der Umsatzsteuer nicht der Zeitpunkt der Gesamtleistung relevant, sondern jeweils der Zeitpunkt der Erbringung der einzelnen Teilleistung.

■ Unentgeltliche Wertabgaben (Eigenverbrauch)

Entnimmt ein Unternehmer Leistungen aus dem Betriebsvermögen für den eigenen, privaten Bedarf, muss er dafür auch Umsatzsteuer zahlen. Ein Beispiel ist ein Betrieb, der eine Photovoltaikanlage auf dem Dach installiert hat und den erzeugten Strom zum Teil für das private Wohnhaus nutzt. Die Umsatzsteuer für unentgeltliche Wertabgaben entsteht mit Ablauf des

Voranmeldungszeitraums (Monat, Quartal oder im Ausnahmefall Kalenderjahr), in dem dieser Eigenverbrauch ausgeführt worden ist.

■ Innergemeinschaftlicher Erwerb (Lieferungen aus anderen EU-Staaten)

Innerhalb der EU werden Waren, die Unternehmen über Ländergrenzen hinweg austauschen, grundsätzlich im Staat des Erwerbers versteuert. Beim innergemeinschaftlichen Erwerb entsteht die Umsatzsteuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats.

Auch bei Anzahlungen auf den Liefertermin achten

Fallen Anzahlung und Lieferung einer Ware nicht in einen Zeitraum, in dem derselbe Steuersatz gilt, werden Berichtigungen notwendig.

Beispiel:

Ein nicht vorsteuerabzugsberechtigter Kunde, zum Beispiel ein pauschalierender Landwirt, bestellt im Juli 2020 bei einem Händler eine Maschine für 23.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Als Liefertermin wird Oktober 2020 vereinbart. Bei Bestellung leistet der Kunde bereits die Hälfte des Kaufpreises als Anzahlung. Auf die Anzahlung erhebt der Händler eine Umsatzsteuer von 16 Prozent – also gemäß dem seit Juli geltenden Regelsteuersatz. Dann platzt aufgrund von Lieferengpässen die geplante Auslieferung im Herbst, und der Kunde erhält die Maschine erst im Februar 2021. In diesem Beispiel wird die Leistung – die Lieferung der Maschine – erst im neuen Jahr ausgeführt. Da der Bund den Regelsteuersatz nur bis zum 31. Dezember 2020 abgesenkt hat, entfallen auf die Maschine 19 Prozent Umsatzsteuer und nicht 16 Prozent. Der Lieferant hat in diesem Beispiel sowohl in der Schlussrechnung gegenüber dem Kunden als auch bei der Umsatzsteuervoranmeldung für Februar 2021 beim Finanzamt die zu niedrig angesetzte Umsatzsteuer aus der Anzahlung zu berichtigen.

Unrichtigen Umsatzsteuerausweis vermeiden

Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen können sich die ihnen von Lieferanten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstatten lassen. Was aber macht man, wenn ein Lieferant eine falsche Umsatzsteuer ausweist? Stellt ein Unternehmer eine Rechnung mit dem bisherigen Umsatzsteuersatz von 19 Prozent aus, erbringt die Leistung aber zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2020, liegt eine unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer vor. Laut Gesetz schuldet der leistende Unternehmer bei einem zu hoch ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag grundsätzlich auch den Mehrbetrag. Der zu hoch ausgewiesene Steuerbetrag kann vom vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfänger aber nicht als Vorsteuer abgezogen werden.

Beispiel:

Der Unternehmer A hat am 20. Juni 2020 Unternehmer B eine Rechnung über 10.000 Euro zuzüglich 1.900 Euro Umsatzsteuer ausgestellt. Unternehmer B überweist umgehend 11.900 Euro. Die Leistung wird aber erst am 7. August 2020 ausgeführt. Beim Rechnungsbetrag von 11.900 Euro beträgt die darin enthaltene Steuer auf Basis des korrekten Steuersatzes von 16 Prozent nur 1.641,38 Euro.

Unternehmer A muss auch die Differenz zwischen dem von ihm ausgewiesenen und dem korrekten Wert (1.900 – 1.641,38 = 258,62 Euro) als Umsatzsteuer abführen. Unternehmer B kann nur die gesetzliche Umsatzsteuer von 1.641,38 Euro als Vorsteuer abziehen. Allerdings darf Unternehmer A die Rechnung berichtigen. Dabei ist oftmals zu klären, ob die Vertragsparteien zivilrechtlich eine Netto- oder Bruttopreisvereinbarung abgeschlossen haben.

Aus Gründen der Vereinfachung wird die Finanzverwaltung es nicht beanstanden, wenn ein Unternehmer für eine nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020 an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung in der Rechnung den vor dem 1. Juli 2020 geltenden Steuersatz ausweist, diesen Steuerbetrag abführt und den Umsatzsteuerausweis nicht berichtigt. Das sieht ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums an die obersten Finanzbehörden der Länder vor. Weiter heißt es darin, einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger werde aus Gründen der Praktikabilität aus derartigen unrichtigen Rechnungen im selben Übergangszeitraum ein Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes gewährt.

Sonderfälle: Was passiert mit Gutscheinen, Mitgliedsbeiträgen, Mieten und Lizenzgebühren?

Bei Gutscheinen muss darauf geachtet werden, ob es sich um Einzweck- oder um Mehrzweckgutscheine handelt. Bei einem Einzweckgutschein wird die Herausgabe des Gutscheins als Lieferung angesehen. Bei einem Mehrzweckgutschein kommt es auf den Zeitpunkt der Leistungsausführung an, die mit dem Gutschein beansprucht werden kann.

Steuerpflichtige Mitgliedsbeiträge für das Kalenderjahr 2020 unterliegen im Regelfall dem verminderten Umsatzsteuersatz, wenn die Mitgliedschaft erst mit Ablauf des 31. Dezember 2020 als erfüllt gilt.

Bei Dauerleistungen wie zum Beispiel Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ist sicherzustellen, dass die Verträge – sofern sie umsatzsteuerlich Rechnungen darstellen – angepasst werden. Alternativ sind entsprechende Dauerrechnungen anzupassen.

Die Steuersenkung kann auch Jahresleistungen wie Lizenzgebühren betreffen. Wenn diese Leistungen mit Ablauf des 31. Dezember 2020 als erbracht anzusehen sind, ist für diese der verminderte Umsatzsteuersatz anzuwenden. Ist die Zahlung für das Jahr vorab geleistet worden, ist eine Anpassung der Abrechnung erforderlich. ■

Unsere Meinung

Hoher Aufwand

Der Bund hofft mit der Umsatzsteuersenkung auf eine Stimulierung des Konsums. Wie hoch der Effekt sein wird, hängt stark davon ab, ob Handel, Gewerbe und Dienstleister die Steuersenkung an die Endverbraucher weiterreichen. Das wird von Branche zu Branche und von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich sein. Was alle Unternehmen trifft, ist der Aufwand für die Umstellung der Rechnungs- und Buchungssysteme – zum Jahreswechsel 2020/21 gleich noch mal. Die aus der Maßnahme resultierenden Abgrenzungsprobleme machen eine umfassende und rechtzeitige Beratung notwendig. Ein Anwendungsschreiben von der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuersenkung wurde immerhin zeitnah veröffentlicht. Vielleicht hat die Maßnahme einen psychologischen Effekt. Ob aber der Nutzen auch die Kosten übersteigt, darf bezweifelt werden. ■

Registrierkassen

Umrüstung nicht vergessen

Registrierkassen und andere elektronische Kassensysteme, die in Deutschland zum Einsatz kommen, müssen mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgerüstet sein. Diese Maßnahme, mit der der Gesetzgeber Manipulationen an digitalen Abrechnungsdaten verhindern will, gilt seit Beginn dieses Jahres. Weil aber zunächst nicht genügend zertifizierte Lösungen für die Umrüstung zur Verfügung standen, hat die Finanzverwaltung Händlern, Gastronomen und allen anderen Betrieben mit Barzahlungsgeschäften mehr Zeit für die Umrüstung eingeräumt. Diese Frist läuft



jedoch bald ab: Spätestens bis zum 30. September 2020 müssen Registrierkassen über TSE verfügen, sonst drohen Bußgelder.

Registrierkassen, die nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 gekauft wurden und die bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2022 eingesetzt werden. Neue Registrierkassen dürfen nur noch mit TSE verkauft werden. Wer eine neue Ladenkasse erwirbt, muss diese künftig innerhalb von vier Wochen beim zuständigen Finanzamt registrieren. Dies gilt, sobald die Behörden hierfür eine elektronische Mitteilungsmöglichkeit geschaffen haben. Land & Wirtschaft wird über den Fortgang informieren. ■

Bundesfinanzhof passt seine Rechtsprechung dem Europäischen Gerichtshof an

Aufsichtsratsvergütungen nicht immer umsatzsteuerpflichtig

Der Bundesfinanzhof ändert seine Rechtsprechung hinsichtlich der Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern.

Trägt das Mitglied eines Aufsichtsrats aufgrund einer Festvergütung kein Vergütungsrisiko, ist es nicht als Unternehmer tätig. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden. Damit schließt sich das höchste deutsche Finanzgericht in dieser Rechtsfrage der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) an.

Der Entscheidung zugrunde liegt der Fall eines leitenden Angestellten, der Aufsichtsratsmitglied bei einer von seinem Arbeitgeber kontrollierten Aktiengesellschaft war. Nach Satzung der AG erhielt jedes Aufsichtsratsmitglied für seine Tätigkeit eine jährliche Festvergütung von 20.000 Euro oder einen zeitanteiligen Anteil

hiervon. Der leitende Angestellte wandte sich gegen die Annahme, dass er als Mitglied des Aufsichtsrats Unternehmer sei und damit umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringe. Einspruch und Klage beim Finanzgericht hatten keinen Erfolg.

Demgegenüber gab der BFH der Klage mit Verweis auf den EuGH statt. Nach der EuGH-Rechtsprechung übt ein Mitglied eines Aufsichtsrats genau dann keine selbstständige Tätigkeit aus, wenn es für Rechnung und unter Verantwortung des Aufsichtsrats handelt und dabei selbst kein wirtschaftliches Risiko trägt. In dem seinerzeit vom EuGH entschiedenen Fall ergab sich letzteres daraus, dass das Aufsichtsratsmitglied eine feste Vergütung unabhängig von der Teilnahme an Sitzungen und den geleisteten Arbeitsstunden erhielt. Der BFH hat sich bei seinem Urteil nun in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung für genau diese Fallkonstellation

der EuGH-Rechtsprechung angeschlossen. Offengelassen haben die Richter in München, ob bei variabler Vergütung an der Unternehmereigenschaft festzuhalten ist.

Die geänderte Rechtsprechung könnte auch auf Aufsichtsgremien in Vereinen und Stiftungen sowie auf Beiräte Auswirkungen haben. Solange der Bund den Umsatzsteuer-Anwendungserlass nicht ändert, können sich Aufsichtsratsmitglieder und beauftragte Gesellschaften weiter darauf berufen, dass dem Erlass zufolge die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Unternehmereigenschaft führt. Ist die zu beaufsichtigende Gesellschaft nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann allerdings eine Nichtbesteuerung der Aufsichtsrats Tätigkeit von Vorteil sein. In diesem Fall sollten sich betroffene Unternehmen, Vereine und Verbände, Stiftungen und ähnliche Organisationen auf die geänderte BFH-Rechtsprechung berufen. ■



Erbschaftsteuerliche Lohnsummenregelungen im Auge behalten!

Vorsicht vor ungeplanten Corona-Folgen

Aufgepasst bei Betriebsübertragungen: Die Corona-Krise kann Auswirkungen auf die Erfüllung der Lohnsummenregel haben – und damit zu ungewollter Erbschaftsteuerlast führen.

Um die Betriebsnachfolge innerhalb der Familie zu erleichtern und den Fortbestand von Unternehmen durch sehr hohe Erbschaft- oder Schenkungsteuerbelastungen nicht zu gefährden, darf in Deutschland produktives Eigentum wie gewerbliches, land- und forstwirtschaftliches oder freiberufliches Betriebsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen steuerbegünstigt übertragen werden. Für begünstigtes Vermögen im Sinne des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes hat der Gesetzgeber großzügige Verschonungsregeln eingeräumt. Im Gegenzug müssen sich die Betriebe über mehrere Jahre im Sinne des Gesetzgebers wohl verhalten. Doch das kann für Betriebe, die jetzt auf die Corona-Krise reagieren müssen, in Einzelfällen zum Problem werden.

Nach der sogenannten Regelverschonung bleiben 85 Prozent des begünstigten Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer verschont. Vom Rest dürfen weitere Beträge bis zu 150.000 Euro steuerfrei abgezogen werden, wenn das Unternehmen mindestens fünf Jahre lang fortgeführt wird. Eine wesentliche Voraussetzung ist die Einhaltung der Lohnsummenregel. Sie soll sicherstellen, dass der neue Eigentümer nach der steuerbegünstigten Übernahme nicht in großem Ausmaß Stellen abbaut.

Die Lohnsummenregel besagt, dass die Summe der Löhne in den fünf Jahren nach der Betriebsübergabe eine Mindestlohnsumme nicht unterschreiten darf. Diese wird in Prozent der durchschnittlichen Jahreslohnsumme angegeben, die in den letzten fünf Jahren vor der

Übertragung gezahlt wurde. Der Prozentsatz richtet sich nach der Beschäftigtenzahl zum Zeitpunkt der Übertragung; bei mehr als 20 Beschäftigten sind es 400 Prozent.

Auch bei der im Gesetz zusätzlich verankerten Optionsvariante ist die Lohnsummenregel das zentrale Element. Kommt die Regelverschonung prinzipiell nur für Unternehmen in Frage, bei denen der Anteil des Verwaltungsvermögens am Gesamtvermögen nicht größer als 90 Prozent ist, haben Betriebe mit besonders viel produktivem Vermögen (Verwaltungsvermögen maximal 20 Prozent) mit der Optionsvariante die Chance auf vollständige Steuerbefreiung. Hier sind die Regeln noch strenger: Das Unternehmen muss mindestens sieben statt fünf Jahre fortgeführt werden, und die geforderte Mindestlohnsumme ist größer.

Doch egal ob Regelverschonung oder Optionsvariante: Betriebe in der Wohlverhaltensperiode könnte die Covid-19-Pandemie in die Bredouille bringen. Lohnkürzungen, Kurzarbeit und Entlassungen als Krisenmaßnahmen senken zwar die Personalkosten. Damit steigt aber die Gefahr, die Lohnsummenregel zu brechen. Eine ungeplante Erbschaftsteuerlast wäre die Folge. ■

Unser Rat:

Die fortlaufende Überwachung der Lohnsummen ist für Unternehmen, die innerhalb der letzten fünf (bei der Optionsvariante: sieben) Jahre im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge oder im Todesfall übertragen wurden und die eine Steuerbefreiung nach dem Erbschaftsteuerrecht anvisieren, wichtiger denn je. Dies gilt besonders, wenn im Personalbereich Einschnitte zur Krisenbewältigung notwendig werden.

Steuervorauszahlung erstatten lassen

Pauschalierter Verlustrücktrag

Auf Antrag können bereits absehbare Verluste des laufenden Jahres zur Erstattung von bereits gezahlten Steuervorauszahlungen für das Jahr 2019 genutzt werden. Der Clou dabei: Zur Vereinfachung bietet der Gesetzgeber an, den Verlust pauschal anzusetzen und erst mit den späteren Steuerbescheiden genau abzurechnen.

Wer wegen der Corona-Krise 2020 mit einem Verlust rechnet, kann beim Finanzamt beantragen, dass dieser bereits jetzt mit den Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen aus 2019 verrechnet wird. Das gilt für alle Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, gewerblichen Einkünften, Einkünften aus selbstständiger Arbeit oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Von einer Betroffenheit wird ausgegangen, wenn die Vorauszahlungen für 2020 bereits auf null Euro herabgesetzt wurden. Den Steuerbescheid für 2019 dürfen Antragsteller allerdings noch nicht erhalten haben.

Zur Vereinfachung bietet der Gesetzgeber an, den Verlust pauschal in Höhe von 30 Prozent des Gesamtbetrages der voraussichtlichen Einkünfte 2019 anzusetzen (maximal fünf Millionen Euro bei Einzelveranlagung und zehn Millionen Euro bei Zusammenveranlagung). Das hat den Vorteil, dass zunächst keine umfangreichen Nachweise erforderlich sind. Es bleibt Antragstellern offen, unter Einreichung detaillierter Nachweise einen größeren Verlustrücktrag zu beantragen. Mit dem Verlustrücktrag aus 2020 berechnet das Finanzamt die Vorauszahlungen für 2019 neu und erstattet dann Beträge, die auf Basis der Berechnung zu viel gezahlt wurden.

Genau abgerechnet wird mit den Steuerbescheiden für 2019 und 2020. Weil bei der Steuerfestsetzung für 2019 ein Verlustrücktrag erst nach erfolgter Veranlagung für 2020 berücksichtigt werden kann, können zunächst Nachzahlungen drohen. Das Finanzamt stundet aber in der Regel Nachzahlungen, die auf einem nicht berücksichtigten Verlustrücktrag beruhen, zinslos bis zur Erteilung des Steuerbescheids 2020. Ergibt sich bei der Veranlagung für 2020, dass ein Verlustrücktrag in ausreichender Höhe besteht, wird der Bescheid für 2019 geändert. Ergibt sich kein Verlust oder ein geringerer Verlustrücktrag, ist der gestundete Betrag nachzuzahlen. ■

Tarifglättung ab sofort möglich

Geld vom Fiskus

Land- und Forstwirte können ab sofort Anträge auf steuerliche Tarifermäßigung beim Finanzamt einreichen. Die Tarifglättung versetzt Betriebe in die Lage,



aufeinanderfolgende gute und schlechte Jahre miteinander steuerlich auszugleichen und damit die nachteilige Wirkung der Progression im Einkommensteuertarif abzumildern (Land & Wirtschaft hatte darüber bereits ausführlich berichtet). Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden über drei Jahre summiert (Zeiträume 2014 bis 2016, 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022) und ein Durchschnitt gebildet, auf den der tarifliche Einkommensteuersatz für die drei Jahre angewendet wird. Ist die so ermittelte, geglättete Steuerlast niedriger als die reguläre Steuerlast, gibt es vom Fiskus Geld zurück. Zu einer Schlechterstellung gegenüber der regulären Besteuerung kann die Tarifglättung nicht führen. Ihre Bezirksstelle unterstützt Sie bei den Anträgen. ■

Neues Wahlrecht für Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft

Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr?

Land- und Forstwirte können ab 2019/20 für ihren Betrieb auch das Kalenderjahr zum Wirtschaftsjahr bestimmen. Doch das dürfte sich nur für wenige lohnen.

Land- und Forstwirte haben künftig mehr Spielraum bei der Festlegung des Wirtschaftsjahres. Zwar müssen sie nach dem Einkommensteuergesetz grundsätzlich weiterhin den Gewinn ihres Betriebes nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, zum Beispiel 1. Juli bis 30. Juni, 1. Mai bis 30. April oder 1. Oktober bis 30. September. Doch wird allen Betrieben nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, beim Finanzamt die einmalige Umstellung des Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr zu beantragen.

Zur Begründung wird auf die Erstellung und Überprüfung der für das Kalenderjahr abzugebenden Umsatzsteuererklärung verwiesen. Die Änderung kann erstmals für das Wirtschaftsjahr 2019/20 angewendet werden. Stellen Betriebe auf das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr um, dann wird das letzte abweichende Wirtschaftsjahr einmalig verlängert, wodurch ein größerer Gewinn entstehen kann. **Achtung:** Eine spätere Rückkehr zum abweichenden Wirtschaftsjahr ist nur unter besonderen, sehr engen Voraussetzungen möglich.

Die neue Option ist als Ausnahme definiert. Eine Abkehr vom gesetzlichen Regelfall dürfte für aktive Betriebe kaum interessant sein, denn das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr spiegelt den Wirtschafts-

zyklus vieler Betriebe wider, weil zum 30. Juni die Bestände aus der vorigen Ernte am geringsten sind. Weil in der Einkommensteuererklärung die Gewinne oder Verluste der Wirtschaftsjahre zeitanteilig zugeordnet werden, entsteht außerdem automatisch eine Gewinnglättung. Hinzu kommt, dass die verlängerte Abgabefrist für Steuerklärungen nicht mehr greift, wenn das Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr umgestellt wird.

Überlegenswert könnte eine Umstellung des Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr für Verpachtungsbetriebe und kleinere Betriebe sein, die ihren Gewinn nach steuerlichen Durchschnittssätzen ermitteln. Bei diesen schwanken die Gewinne in der Regel weniger stark. Auch für Landwirte, die neben der Landwirtschaft gewerblich aktiv sind, könnte eine Umstellung interessant sein, weil sie nicht mehr mit zwei verschiedenen Wirtschaftsjahren arbeiten müssen. ■

Unser Rat:

Die Abweichung von dem im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Wirtschaftsjahr ist für Land- und Forstwirte nur unter bestimmten, eher seltenen Bedingungen vorteilhaft. Ihre Bezirksstelle diskutiert mit Ihnen die Vor- und Nachteile einer einmaligen, nicht einfach widerrufbaren Umstellung des Wirtschaftsjahres.

Steuerfalle für Personengesellschaften

Gewerbliche Abfärbung vermeiden!

Zur Vermeidung einer sogenannten steuerlichen Abfärbung gewerblicher Tätigkeiten auf sämtliche Einkünfte einer Personengesellschaft ist es oftmals notwendig, bei gemischten Tätigkeiten die gewerblichen Aktivitäten in einen gesonderten Einzelbetrieb oder in eine gesonderte Gesellschaft auszugliedern.

Im Steuerrecht liegen die Tücken oft im Detail. Zum Beispiel bei der sogenannten Abfärbetheorie: Personengesellschaften erzielen grundsätzlich einheitliche Einkünfte nur einer einzigen Einkunftsart mit der weiteren Besonderheit, dass beim Vorliegen gewerblicher Tätigkeiten unabhängig von deren Umfang (abgesehen von sehr geringen Bagatellgrenzen) sämtliche anderen land- und forstwirtschaftlichen, freiberuflichen oder vermögensverwaltenden Tätigkeiten auch zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert werden. Werden in einer Personengesellschaft neben Einkünften aus freiberuflicher oder landwirtschaftlicher Tätigkeit auch gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt, müssen die gewerblichen Tätigkeiten in eine gesonderte Gesellschaft ausgegliedert werden, um zu vermeiden, dass auch die aus land- und forstwirtschaftlichen oder freiberuflichen Tätigkeiten zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert werden. Diese Empfehlung gilt auch für vermögensverwaltende Personengesellschaften mit steuerlichem Privatvermögen und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, die auch gewerbliche Tätigkeiten oberhalb der steuerlichen Bagatellgrenzen ausüben. In der Praxis muss für den Fiskus die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche klar erkennbar sein. Ist das nicht der Fall, kann es zur ungewollten „gewerblichen Abfärbung“ kommen. Und zwar selbst

dann, wenn die gewerblichen Einkünfte vergleichsweise gering sind. Das zeigt ein Fall, mit dem sich das Finanzgericht München (FG) im Juni 2018 beschäftigt hat. Das Verfahren ist seit April 2020 vor dem Bundesfinanzhof anhängig.



In dem Fall hatten die beiden Gesellschafter einer Grundstücksverwaltung unter dem Namen ihrer GbR im Jahr 2010 zwei Bankdarlehen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage aufgenommen. Die Rechnung für den Bau der Anlage, die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur, der Abschluss des Einspeisevertrags und auch die Versicherung der Elektronik erfolgten unter dem Namen ihrer Verwaltungsgesellschaft. Für das strittige Jahr 2012 reichten sie beim Finanzamt zwei zusammengefasste Einkünfteermittlungen ein: Für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie für Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit. Anders als von den Gesellschaftern erklärt, qualifizierte das Finanzamt die Einkünfte aus der Grundstücksvermietung wegen des Betriebs der

Photovoltaikanlage in gewerbliche Einkünfte um und erhob auf sämtliche Einkünfte Gewerbesteuer.

Im Einspruchsverfahren vertraten die beiden Gesellschafter die Auffassung, dass die Abfärberegulation nicht zur Anwendung kommen dürfe, weil sie konkludent eine zweite Photovoltaik-GbR gegründet hätten. Das FG stellte demgegenüber klar, dass nach den zwei Tätigkeitsbereichen getrennte Gewinnermittlungen kein Indiz für die Gründung einer zweiten GbR sind, wenn sie zu einer einzigen Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst und in einer einzigen Feststellungserklärung unter einer Steuernummer eingereicht werden. Im konkreten Fall sprächen die gesamten Umstände gegen die Gründung einer zweiten GbR: So seien alle Verträge unter dem Namen der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen und deren Geschäftskonto auch für die gewerbliche Tätigkeit genutzt worden. Zudem sei in der für die Vermietungstätigkeit erstellten Bilanz die Photovoltaikanlage als Betriebsvermögen ausgewiesen. ■

Unser Rat:

Wer mit Hilfe des Ausgliederungsmodells eine gewerbliche Abfärbung vermeiden möchte, sollte vor Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit einen gesonderten, schriftlichen Gesellschaftsvertrag mit einem unterscheidbaren Namen für die Gesellschaft abfassen. Auch ist darauf zu achten, dass sämtliche für den Betrieb der gewerblichen Gesellschaft erforderlichen Verträge und Geschäfte tatsächlich im Namen und auf Rechnung der gewerblichen Gesellschaft abgeschlossen werden.



Sozialversicherungsfreie kurzfristige Saisonbeschäftigung

Zeitgrenzen bis in den Herbst erhöht

Saisonarbeitskräfte dürfen übergangsweise unter bestimmten Voraussetzungen länger sozialversicherungsfrei arbeiten.

Der Gesetzgeber hat die Zeitgrenzen für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Saisonbeschäftigung für einen Übergangszeitraum vom 1. März bis 31. Oktober 2020 erhöht. Danach dürfen Saisonarbeitnehmer wie zum Beispiel Erntehelfer in der Landwirtschaft in dieser Zeit sozialversicherungsfrei kurzfristig beschäftigt werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis vertraglich von vornherein auf maximal fünf Kalendermonate (statt sonst drei Monate) oder bei Mehrfachbeschäftigung auf maximal 150 Kalendertage (statt sonst 90 Tage) beschränkt wird. Diese Grenzen gelten immer dann, wenn die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen pro Woche (inklusive Wochenenden und Feiertage) ausgeübt werden soll. Ist die Beschäftigung für weniger als fünf Tage in der Woche ausgelegt, wäre das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf maximal 115 Arbeitstage (statt sonst 70 Arbeitstage) zu beschränken (Wochenenden und Feiertage werden nicht mitgezählt).

Nach wie vor ist es für die Sozialversicherungsfreiheit einer kurzfristigen Beschäftigung erforderlich, dass die Befristung entsprechend der geltenden Zeitgrenzen bereits vor Beschäftigungsbeginn in einem schriftlichen Arbeitsvertrag festgelegt wird.

Die übergangsweise Erhöhung der Zeitgrenzen kann unter Umständen rückwirkend ab dem 1. März 2020 zur Sozialversicherungsfreiheit führen.

Beispiel:

Eine auf fünf Monate beschränkte Saisonbeschäftigung begann am 1. Februar 2020, das heißt einen Monat vor dem Übergangszeitraum, und wird an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt. Dann wäre die Arbeit nur noch im Februar sozialversicherungspflichtig, von März bis Juni (im Übergangszeitraum) hingegen sozialversicherungsfrei, sofern keine zu berücksichtigenden Vorbeschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres bestehen. Würde die auf fünf Monate beschränkte Beschäftigung insgesamt im Übergangszeitraum liegen, wäre sie komplett sozialversicherungsfrei.

Zu beachten ist, dass eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung mit einem Entgelt von mehr als 450 Euro im Monat weiter nur für Arbeitnehmer in Betracht kommt, die diese Tätigkeit nicht berufsmäßig ausüben. Auf Kurzarbeiter aus anderen Branchen, die als Erntehelfer einspringen, dürfte das zutreffen, da der Bezug von Kurzarbeitergeld einer fortbestehenden Hauptbeschäftigung gleichgestellt wird. ■

Unser Rat:

Angesichts der Komplexität der gesetzlichen Vorgaben für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern sollten Sie sich als Arbeitgeber in Zweifelsfällen vom zuständigen Berufsverband oder einem Rechtsanwalt beraten lassen. Für steuerliche Fragestellungen steht Ihre Bezirksstelle zur Verfügung.

Kurzarbeiter und Rentner

Erhöhte Zuverdienstgrenzen

Der Bund erleichtert den Beziehern von Kurzarbeitergeld vorübergehend die Hinzuverdienstmöglichkeiten. Gemäß Sozialgesetzbuch wären Entgelte aus einer anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung grundsätzlich auf das Kurzarbeitergeld anzurechnen. Für Nebentätigkeiten in systemrelevanten Branchen wie der Landwirtschaft oder dem Gesundheitswesen hatte der Bund bereits eine vorübergehende Sonderregelung geschaffen, nach der das Einkommen aus der Nebenbeschäftigung bis Ende Oktober 2020 nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet wird. Voraussetzung: Kurzarbeitergeld plus Resteinkommen des Hauptberufs plus Hinzuverdienst übersteigen nicht das Monatseinkommen des Beschäftigten ohne den Arbeitsausfall (Soll-Entgelt). Nun wird diese Regel bis zum 31. Dezember 2020 auf alle Berufe ausgedehnt.

Auch die Hinzuverdienstgrenze für Rentner in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde erhöht. Für das laufende Jahr liegt sie bei vorgezogenen Altersrenten bei 44.590 Euro statt regulär bei 6.300 Euro. Ab 2021 gelten wieder die bisherigen Grenzen. In der Alterssicherung der Landwirte wurde die Verdienstgrenze bis Jahresende vollständig aufgehoben. ■

Einsatz von Asylbewerbern als Erntehelfer

Erleichterungen bis Ende Oktober 2020

Die Bundesagentur für Arbeit hat eine sogenannte Globalzustimmung für die Beschäftigung von Asylbewerbern, unter anderem als Erntehelfer in der Landwirtschaft, erteilt. Die Regelung gilt noch bis zum 31. Oktober 2020. Die Bundesagentur muss ihre Zustimmung zur Arbeitsaufnahme nun nicht mehr in jedem Einzelfall erteilen. Die Globalzustimmung gilt für

- Asylbewerber in einer Aufnahmeeinrichtung, bei denen das Asylverfahren nicht binnen neun Monaten unanfechtbar abgeschlossen ist,
- Asylbewerber, die sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten,
- die Beschäftigung von Personen mit einer Duldung,
- für Drittstaatsangehörige, deren Aufenthaltstitel diese Beschäftigung nicht erlaubt. ■

Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung in Folge der Corona-Krise

Insolvenzantragspflicht bis Ende September 2020 ausgesetzt

Um Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise in Finanznot geraten sind, mehr Zeit für die Sanierung zu geben, setzt der Bund die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September aus.

Wird ein Unternehmen in Deutschland zahlungsunfähig, sind die Geschäftsführer dazu verpflichtet, innerhalb von drei Wochen einen Insolvenzantrag zu stellen. Tun sie das nicht, können die Verantwortlichen zu Schadenersatz verpflichtet werden und machen sich unter Umständen strafbar. Dieser Rechtsgrundsatz wird wegen der aktuellen Pandemie teilweise außer Kraft gesetzt. Um Unternehmen, die aufgrund der Corona-Beschränkungen in finanzielle Schieflage geraten sind, mehr Luft für die Sanierung zu verschaffen, hebt die Bundesregierung die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September auf. Die Erleichterung ist aber an Bedingungen geknüpft. So

greift die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nur dann, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung tatsächlich auf den Folgen der Covid-19-Pandemie



beruht. Zudem muss die begründete Aussicht bestehen, dass die Zahlungsunfähigkeit beseitigt werden kann, etwa durch Inanspruchnahme staatlicher Hilfen.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt rückwirkend zum 1. März 2020. Wer sie in Anspruch nehmen will, sollte nachweisen können, dass sein Unternehmen vor der Pandemie nicht insolvenzreif war und dass alle Zahlungen, die nach der Insolvenzreife getätigt wurden, der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes dienen. Hilfreich ist auch zu belegen, dass mit der staatlichen Förderung der finanzielle Engpass vermindert werden kann. Die neue Regelung schränkt auch die Möglichkeit von Gläubigern für drei Monate ein, durch Insolvenzanträge Insolvenzverfahren zu erzwingen. Geschäftsleiter haften während der Aussetzung nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen. Zudem gelten neue Kredite, die während dieser Zeit an von der Covid-19-Pandemie betroffene Unternehmen gewährt werden, nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung. ■

Solardeckel aufgehoben

Photovoltaik

Betreiber von Photovoltaik (PV)-Anlagen mit einer Leistung bis 750 Kilowattpeak (kWp) sollen weiterhin eine Einspeisevergütung erhalten, auch wenn die Gesamtkapazität über die Marke von 52 Gigawatt steigt. Das Erreichen der bisherigen Förderobergrenze war schon für diesen Sommer prognostiziert worden. Der Bundestag hat Mitte Juni 2020 beschlossen, die bisherige Förderobergrenze aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ersatzlos zu streichen.

Der Solardeckel hatte ursprünglich die Aufgabe, die Kosten des Solarenergie-Zubaus zu begrenzen. Einzig bei PV-Anlagen mit einer Leistung bis 750 kWp wird die Höhe der Vergütung für den eingespeisten Solarstrom noch vom Staat vorgegeben und nicht über Auktionen ermittelt. Sie liegt für Anlagen, die im Juli 2020 ans Netz gehen, je nach Anlagengröße und Standort zwischen 6,62 und 9,43 Cent je Kilowattstunde. Der Vergütungssatz ist für 20 Jahre festgeschrieben. ■



Weiterer Anstieg politisch gestoppt

EEG-Umlage

Die Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) wird gesenkt und ab dem kommenden Jahr zum Teil aus dem Bundeshaushalt finanziert. Darauf hat sich die große Koalition in Berlin verständigt. Neben den Einnahmen aus dem nationalen Handel mit CO₂-Zertifikaten soll ein weiterer Zuschuss des Bundes sicherstellen, dass die EEG-Umlage von derzeit 6,756 Cent je Kilowattstunde auf 6,5 Cent je Kilowattstunde in 2021 sinkt (2022: 6 Cent je Kilowattstunde).

Berechnungen zufolge wäre die EEG-Umlage ohne politisches Eingreifen 2021 stark angestiegen. Schon vor der Corona-Krise hatte ein Preisverfall für Erdgas zu niedrigeren Stromerzeugungskosten geführt. Durch den Lockdown ist die Nachfrage nach Strom stark gesunken. Beide Faktoren belasten den Preis, zu dem Strom aus Erneuerbaren Energien an der Strombörse verkauft wird. Die EEG-Umlage gleicht die Differenz zwischen den Erlösen aus dem Verkauf des Ökostroms und der fixen Vergütung, die die Betreiber von Erneuerbare Energien-Anlagen für den eingespeisten Strom erhalten, aus. ■

Rinder-Bestandsdaten aus HI-Tier direkt in die Buchführung importieren

Doppelter Nutzen durch HIT-Edit

Mit dem neuen Programm HIT-Edit lassen sich die Rinder-Bestandsdaten eines Betriebes aus dem Melderegister HI-Tier auslesen und direkt in das Buchführungsprogramm WIKING übertragen.

Mit elektronisch erfassten Daten ist es so eine Sache: Oft werden sie in spezifischen Formaten abgelegt, oder es existieren keine Schnittstellen für andere Programme, was eine flexible Nutzung erschwert. Für landwirtschaftliche Betriebe mit Rinderhaltung gibt es in dieser Hinsicht eine gute Nachricht: Mit dem neuen Programm HIT-Edit lassen sich die Rinder-Bestandsdaten eines Betriebes aus dem zentralen Melderegister HI-Tier auslesen und komfortabel für die Verarbeitung im Buchführungsprogramm WIKING aufbereiten. Zukünftig soll auch die Meldung an HI-Tier sehr einfach aus HIT-Edit erfolgen können.

Wer HIT-Edit auf dem PC installiert, das Programm startet und sich mit seinen Zugangsdaten (Betriebsnummer, PIN) anmeldet, legt zunächst den Zeitraum fest, für den die Bestandsdaten abgerufen werden sollen. Mit

einem weiteren Klick lässt sich per Internet der Abruf der Daten vom HI-Tier-Server starten.

Die abgerufenen Bestandsdaten werden in HIT-Edit in Form eines Naturalverzeichnis angezeigt. In diesem Verzeichnis sind die Anfangs- und Endbestände, die Zu- und Abgänge sowie die Versetzungen der einzelnen Tierklassen mit den dazugehörigen Konten dargestellt. Eine automatische Zuordnung der Tiere in die Bereiche Milchproduktion, Rindermast, Mutterkuhhaltung oder Zucht kann leider nicht erfolgen, da in der HI-Tier-Datenbank lediglich zwischen männlichen und weiblichen Tieren unterschieden wird.

Die Einzeltierdaten können nach dem Abruf in HIT-Edit nachbearbeitet werden, um zum Beispiel das Erstkalbedatum von Färsen nachzutragen. Ruft man die Bestände von mehreren Betriebsstätten eines Betriebes nacheinander ab, ohne die zuvor eingelesenen Daten zu löschen, lassen sich diese problemlos zusammenführen. Der bearbeitete Datensatz wird in einer gesonderten csv-Datei auf dem Rechner gespeichert, die in WIKING importiert werden kann. ■

Betriebswirtschaftliche Jahresabschlüsse 2019/20

Standardbewertungen aktualisiert

Zur Bewertung von Wirtschaftsgütern im Jahresabschluss von landwirtschaftlichen Betrieben werden standardisierte Herstellungskosten herangezogen, die jährlich angepasst werden.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird der Erfolg einer Wirtschaftsperiode unter anderem dadurch beeinflusst, dass sich von einem Bilanzstichtag zum nächsten die Bestände und Bewertungen von Tiervermögen, Vorräten und Feldinventar verändern können. Die steuerliche und be-

triebswirtschaftliche Bewertung erfolgt in der Regel mit standardisierten Wertansätzen. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband aktualisiert diese zu jeder Auswertungssaison. Das Buchführungsprogramm WIKING stellt betriebswirtschaftliche Standardwerte für gängige Tierarten, Vorräte und Feldinventar bereit. Ergänzt um weitere Konten wurde der Kontenrahmen in WIKING für Schweine: Die neuen Konten ab WJ 2020/21 orientieren sich an den in der Praxis gängigen 30-Kilogramm-Grenzen.

Die Tabellen zeigen ausgewählte Bewertungsänderungen für die laufende Abschlussaison. Eine Standardbewertung wird nur geändert, wenn der aktuell ermittelte Wert mehr als fünf Prozent vom Vorjahreswert abweicht. Beim Feldinventar wurde Soja erstmals in die Bewertung aufgenommen. Ausführliche Standardbewertungstabellen finden Sie in den Kurzauswertungen zum jeweiligen Wirtschaftsjahr, kostenlos erhältlich unter www.lbv-net.de. ■

Betriebswirtschaftliche Bewertung zum Bilanzstichtag 30.04.2020

Wirtschaftsgut (Auswahl)*	2020	2019	Änderung
Rinder	€/Tier	€/Tier	
männl. Zuchtkälber bis 6 Mon.	270	250	8,00 %
weibl. Zuchtkälber bis 6 Mon.	230	210	9,52 %
Vorräte	€/dt	€/dt	
Hafer	12	14	-14,29 %
Feldinventar	€/ha	€/ha	
Getreide	406	436	-6,88 %
Hartweizen	386	413	-6,54 %
Wintermenggetreide	380	412	-7,77 %
Soja	470	-	neu

* Familienarbeitsverfassung

Betriebswirtschaftliche Bewertung zum Bilanzstichtag 30.06.2020

Wirtschaftsgut (Auswahl)*	2020	2019	Änderung
Rinder	€/Tier	€/Tier	
männl. Zuchtkälber bis 6 Mon.	270	250	8,00 %
weibl. Zuchtkälber bis 6 Mon.	230	210	9,52 %
Schweine	€/Tier	€/Tier	
Mastläufer 25 – 50 kg	50	60	-16,67 %
Vorräte	€/dt	€/dt	
Winterroggen	13,4	16	-16,25 %
Feldinventar	€/ha	€/ha	
Wintermenggetreide	496	603	-17,74 %
Soja	498	-	neu

Karrierestart im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband

Erfolgreiche Steuerberaterprüfungen 2020

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband ist seit vielen Jahrzehnten ein verlässlicher Ausbildungspartner und sichert so auch für die Zukunft die hohe Qualität seiner Dienstleistungen für seine Mitglieder und Auftraggeber. Gleichzeitig bietet der Unternehmensverbund seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer fundierten Ausbildung hervorragende Berufsperspektiven und interessante Karrieremöglichkeiten: Die Steuerfachangestellten

werden nach ihrer Ausbildung regelmäßig von ihrer Ausbildungskanzlei übernommen, und die jungen Steuerberaterinnen und Steuerberater übernehmen im Anschluss an die Prüfung durchweg Leitungsfunktionen im Unternehmensverbund. Davon profitieren natürlich auch die Auftraggeber, mit denen die Steuerfachangestellten und Steuerberater in spe bereits während ihrer Ausbildung vertrauensvoll zusammenarbeiten konnten.

Anfang des Jahres 2020 haben neun Anwärtinnen und Anwärter erfolgreich die Steuerberaterprüfung absolviert:



Thorben Boysen, M.Sc.
• Agrarstudium • StB-Anwärter in den Kanzleien Leck, Schleswig und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
► weiterer Steuerberater in der Kanzlei Schleswig



Martin Meyer zu Siederdisen, Dipl.-Betriebswirt (FH)
• Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärter in den Kanzleien Schwentental, Eckernförde und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
► weiterer Steuerberater in der Kanzlei Eckernförde



Jan Scheel, B.A.
• Ausbildung zum Steuerfachangestellten • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärter im Beratungszentrum Kiel und in der zentralen Steuerabteilung in Kiel
► weiterer Steuerberater im Beratungszentrum Kiel



Dominik Brauckmann, M.Sc.
• Agrarstudium • StB-Anwärter im Beratungszentrum Kiel und in der zentralen Steuerabteilung in Kiel
► Aufnahme in die Leitung der Kanzlei Oldenburg



Berit Peper, B.A.
• Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärterin in den Kanzleien Leck und Flensburg und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
► weitere Steuerberaterin in Leck



Enrico Schulz
• Ausbildung zum Steuerfachangestellten • Fortbildung zum Steuerfachwirt • StB-Anwärter in der Kanzlei Rostock
► weiterer Steuerberater in der Kanzlei Rostock



Marita Gloy, B.Sc.
• Volkswirtschaftsstudium • StB-Anwärterin in der Kanzlei Hohenwestedt und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
► weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Hohenwestedt



Johanna Ramm, LL.M.
• Wirtschaftsrechtsstudium • StB-Anwärterin in der Kanzlei Bredstedt
► weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Bredstedt



Stephan Zembol, B.A.
• Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärter in der Kanzlei Reinbek und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
► Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des LBV Unternehmensverbundes

Land & Wirtschaft gratuliert allen neuen Steuerberaterinnen und Steuerberatern sehr herzlich und wünscht ihnen weiterhin viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf und bei der Betreuung ihrer Mandanten!



Deine Zukunft Steuern

Der LBV Unternehmensverbund bietet als überregionale Steuerberatungsorganisation hervorragende Ausbildungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen für seine Auszubildenden und ist darüber hinaus seit vielen Jahrzehnten ein attraktiver, leistungsfähiger und sicherer Arbeitgeber. Jedes Jahr beginnen 50 bis 60 Auszubildende sowie zehn bis 15 Steuerberateranwärter und -anwärterinnen ihre berufliche Zukunft. Auf dem Karriereportal deine-zukunft-steuern.de finden Schülerinnen, Schüler und Studierende ebenso wie bereits Berufserfahrene auf sie zugeschnittene Informationen über die verschiedenen Berufsbilder, über Aufstiegschancen und über den Unternehmensverbund.

Der LBV Unternehmensverbund freut sich über Bewerbungen!

Dr. Tiedemann scheidet aus der LBV-Leitung aus

Veränderung in der Geschäftsführung

Herr Steuerberater Dr. Torben Tiedemann hat sich aus beruflichen und privaten Gründen entschieden, sich beruflich neu zu orientieren und mit Beginn des kommenden Wintersemesters eine Professur an der Fachhochschule Kiel, Fachbereich Agrarwirtschaft, in Osterrönfeld/Rendsburg anzutreten. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband bedauert die Entscheidung von Herrn Dr. Tiedemann außerordentlich, muss sie aber letztendlich respektieren. Seine fachlichen und persönlichen Fähigkeiten sprechen für sich, er ist ein allseits außerordentlich geschätzter Kollege, Vorgesetzter und Ansprechpartner. Herr Dr. Tiedemann ist seit 2011 im Unternehmensverbund tätig, zunächst als Steuerberateranwärter und nach erfolgreich bestandenen Steuerberaterexamen ab 2015 als Assistent der Geschäftsführung. Zum 1. Januar 2019

wählte der Delegiertenausschuss Herrn Dr. Tiedemann zum Geschäftsführer des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes. Er wird das Unternehmen Ende August verlassen und hat vor diesem Hintergrund mit Wirkung zum Wirtschaftsjahresende sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt.

Wir wünschen Herrn Dr. Tiedemann und seiner Familie für die Zukunft viel Erfolg und alles Gute und freuen uns auf eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihm im Rahmen seiner neuen beruflichen Aufgaben. ■

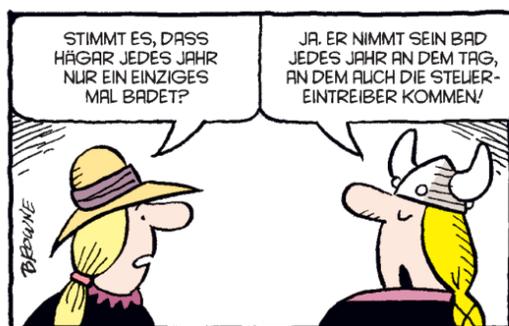


Zitat
Die Zukunft hat viele Namen: Für Schwache ist sie das Unerreichbare, für Furchtsame das Unbekannte, für Tapfere die Chance.

Victor Hugo,
französischer Schriftsteller,
1802 – 1885

Steuertermine Juli bis September 2020		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.09.	14.09.
Kirchensteuer	10.07.	13.07.
Körperschaftsteuer	10.08.	13.08.
	10.09.	14.09.
Umsatzsteuer		
Lohnsteuer	10.07.	13.07.
Kirchensteuer	10.08.	13.08.
Solidaritätszuschlag	10.09.	14.09.
Gewerbesteuer	17.08.	20.08.
Grundsteuer	17.08.	20.08.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Sonke Rösch, Albrecht Wendt
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • TEXTCHEF: Eike Schäfer • LEKTORAT: Karen Jahn/Anja Meier • FOTO: Titelbild: H. Dietrich Habbe
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2020
„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de